



**Stadtteil Siegelbach  
Bebauungsplan "Brüchling, Erweiterung Nord"**

**A. Textliche Festsetzungen**

(Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 27.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993, Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998)

---

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen**

(§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

**1.1 Art der baulichen Nutzung**

(§§ 1-15 BauNVO)

**1.1.1 Allgemeines Wohngebiet**

(§ 4 BauNVO)

Folgende Einrichtungen, die nach § 4 (2) BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 (5) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig:

- Der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Folgende Einrichtungen, die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind nach § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

**1.2 Maß der baulichen Nutzung**

(§§ 16-21 a BauNVO)

**1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch:**

- die Grundflächenzahl
- die Geschossflächenzahl
- die Zahl der Vollgeschosse

- 1.2.2 Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Grund- und Geschossflächenzahlen sind Höchstwerte.
- 1.2.3 Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind gemäß § 20 (3) BauNVO die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräumen und einschließlich ihrer Umfassungswände nicht mitzurechnen.
- 1.2.4 Bei der Ermittlung der Grundfläche sind nach § 19 (4) BauNVO die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen mitzurechnen.
- 1.2.5 Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten wird gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB auf zwei Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.
- 1.3 Bauweise  
(§ 22 BauNVO)
- 1.3.1 Offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO
- 1.3.2 Abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO  
Die abweichende Bauweise ist dergestalt charakterisiert, dass zwar ein Abstand zu mindestens einer Grundstücksgrenze wie bei der offenen Bauweise einzuhalten ist, die Maßbegrenzung von 50 m für offene Bauweise aber überschritten werden kann.
- 1.4 Überbaubare Grundstücksfläche  
(§ 23 BauNVO)
- 1.4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO festgesetzt.
- 1.5 Stellplätze und Garagen  
(§ 12 BauNVO)
- 1.5.1 Überdachte Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 (6) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- Ausnahmsweise können überdachte Stellplätze und Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn Grundstückszuschnitt und Geländeprofil dies erforderlich machen und städtebaulich gestalterische Belange berücksichtigt werden.
- 1.5.2 Überdachte Stellplätze und Garagen müssen zu Verkehrsflächen einen Abstand von fünf Metern einhalten.
- 1.5.3 Ausnahmsweise kann ein geringer Abstand der Garagen oder überdachten Stellplätze als fünf Meter von der Verkehrsflächen zugelassen werden, wenn Grundstückszuschnitt und Geländeprofil dies erforderlich machen und städtebaulich gestalterische sowie verkehrliche Belange berücksichtigt werden.

1.6 Nebenanlagen  
(§ 14 BauNVO)

1.6.1 Nebenanlagen sind gemäß § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.7 Anschluss der Baugrundstücke an die Verkehrsflächen  
(§ 9 (1) i.V.m. § 9 (2) BauGB)

1.7.1 An öffentliche Verkehrsflächen angrenzende Baugrundstücke sind bis zu einer Grundstückstiefe von 3 m der Höhenlage der Verkehrsfläche anzugleichen.

Tiefergelegene Baugrundstücke sind bis zu einer Grundstückstiefe von 3 m bis auf Straßenhöhe anzuböschern sowie höhergelegene Baugrundstücke abzuböschern

1.8 Höhe baulicher Anlagen  
(§ 9 (2) BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

1.8.1 Traufhöhe

Die zulässige Traufhöhe beträgt bei eingeschossigen Wohngebäuden

- bei talseitig gelegenen Grundstücken max. 3.30 m
- bei bergseitig gelegenen Grundstücken max. 3.80 m.

Die zulässige Traufhöhe beträgt bei zweigeschossigen Wohngebäuden max. 6.00 m.

Bezugspunkt der Messung ist der Anschluss der Grundstücke an die Straßenverkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie).

Die Messung ist in der Mitte der an die Straßenverkehrsfläche angrenzenden Grundstücksseite durchzuführen.

1.9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen  
(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind an allen Gebäuden, an denen die städtebaulichen Orientierungswerte nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1, wesentlich überschritten werden (> 1 Dezibel), passive Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

Die erforderlichen Schalldämmmaße können unter Anwendung der 24. BimSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) ermittelt werden.

## 2. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB bzw. § 88 (1) Nr. 3 LBauO)

- 2.1 Private und öffentliche Ausgleichsflächen
- 2.1.1 Als Pufferzone zum Feuchtgebiet „Brüchling“ wird eine Fläche von insgesamt 7 m Breite entlang der Grenze zum Feuchtgebiet hin als private Ausgleichsfläche ausgewiesen. Innerhalb dieser Fläche ist eine Baum- und Strauchpflanzung als Feldhecke zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Pro Quadratmeter ist ein Strauch, pro mind. 100 qm ist ein Baum 2. Ordnung und pro mind. 200 qm ist ein Baum 1. Ordnung gemäß der Liste im Anhang zu pflanzen.  
Innerhalb des 7m-Streifens können vernetzte Mulden und Senken zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser in naturnaher Weise bis zu 30 Flächenprozent ausgebildet werden.  
Auf der Fläche darf kein Baumaterial, Schutt, Erdmaterial, Kompost, Abfall oder dergleichen abgelagert werden.
- 2.2 Wohngebiet
- 2.2.1 Im Wohngebiet sind mindestens 80 % der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke als Grünfläche anzulegen. Pro Grundstück ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen. Hecken aus nicht standortgerechten Nadelgehölzen (Thuja, Scheinzypressen, usw.) sind nicht zulässig.
- 2.2.2 Zur Durchgrünung des Gebietes sind Mauern und großflächige, fensterlose Außenwände von Gebäuden ab einer Größe von 15 qm mit Kletter- oder Rankgehölzen zu begrünen.
- 2.2.3 Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° Dachneigung sind extensiv zu begrünen, ausgenommen davon sind Flächen, die als Terrasse benutzt werden oder der Solarenergienutzung dienen. Für die Eindeckung sonstiger Dächer sind Materialien in rot-brauner Farbe zu verwenden.
- 2.2.4 Stellplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind entweder durch dichte Bepflanzung oder durch begrünte Müllboxen bzw. Gitterboxen vor unmittelbarer Sicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.
- 2.2.5 Bei der Grundstücksgestaltung sind Auffüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken so durchzuführen, dass die vorhandenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt und die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke berücksichtigt werden. Böschungen dürfen nicht steiler als 1:2 hergestellt werden. Ausnahmsweise ist eine Böschungsneigung von 1:1,5 zulässig.
- 2.2.6 Zuwegungen sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z. B. Rasenfugenpflaster, anzulegen.
- 2.2.7 Als Einfriedung sind nur Zäune aus Holz und Hecken bis 80 cm Höhe zulässig.

2.2.8 Entlang des neu entstehenden Ortsrandes ist ein mind. 5 m breiter Gehölzriegel auf privater Fläche anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Pflanzung sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden und im 1mx1m-Raster zu pflanzen. Pro mind. 100 qm ist ein Baum II. Ordnung und pro mind. 200 qm ist ein Baum I. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzen sind nach der Pflanzenliste im Anhang auszuwählen und in der entsprechenden Pflanzqualität zu pflanzen. Die Strauchpflanzung kann gruppenweise erfolgen mit max. 25 % Lückenanteil.

### 2.3 Stellplätze

2.3.1 Die Befestigung der Stellplätze ist nur in wasserdurchlässiger Bauweise, z. B. mit Rasenfugenpflaster möglich.

2.3.2 Für jeweils vier Stellplätze in direkter Aneinanderreihung ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum 1. Ordnung gemäß der Vegetationswahl und der Mindestqualität (s. Anhang) in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Der Baum ist gegen Anfahren und die Wurzelscheibe ist gegen Überfahren zu sichern. Die Baumscheibe ist in einer Größe von mindestens 6 qm auszubilden. Der Baumstandort ist fachgerecht vorzubereiten.

### 2.4 Allgemein

2.4.1 Die im Maßnahmenplan gekennzeichneten Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten und während einer Baumaßnahme gegen Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Für entfallende Gehölze sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen vorzusehen. Zu beachten ist die DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - sowie die RAS LG 4 - Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

2.4.2 Alle Grünflächen und Gehölzpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

2.4.3 Die nach § 9 (1) Nr. 20 u. 25 BauGB festgesetzten Flächen sind insbesondere während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen, z. B. durch Überfahren oder durch Ablagerungen, zu schützen.

2.4.4 Zwischen der Opelstraße und dem geplanten Fuß- und Radweg ist eine Baumreihe mit Hochstämmen 1. Ordnung zu pflanzen. Die unversiegelte Fläche ist als Grünfläche mit ruderaler Ausprägung zu entwickeln und dauerhaft mit einer einmaligen Mahd jeweils im Herbst zu erhalten.

### 2.5 Zuordnung gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

2.5.1 Die öffentliche Ausgleichsfläche außerhalb des Bebauungsplangebietes und die darauf erfolgenden Maßnahmen sind als Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB den aufgrund der gemeindlichen Verkehrserschließungen zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

2.5.2 Die Anpflanzung eines Gehölzriegels ist als Minderungsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB den auf den privaten Flächen zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

- 2.5.3 Die private Ausgleichsfläche außerhalb des Bebauungsplangebietes und die darauf erfolgenden Maßnahmen sind als Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB den auf den privaten Flächen zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

### 3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 88 (6) LBauO i. V. m. § 9 (4) BauGB)

#### 3.1 Gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

##### 3.1.1 Dächer

Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35°-45° zugelassen.

Die Firstrichtungen der Wohngebäude sind gemäß Planeintrag vorgesehen.

Bei intensiver Anwendung von Solartechnik kann ausnahmsweise eine andere als die festgesetzte Firstrichtung zugelassen werden.

##### 3.1.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind bis zu einem Drittel der jeweiligen Dachseitenlänge zulässig.

##### 3.1.3 Kniestöcke

Kniestöcke sind bis 0,5 m (Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette) zugelassen.

##### 3.1.4 Farbe der Dacheindeckung

Die Dacheindeckung darf nur aus Materialien mit rot-brauner Farbe erfolgen.

### 4. Teilungsgenehmigung

(§ 19 BauGB)

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bedarf die Teilung von Grundstücken zu ihrer Gültigkeit einer Genehmigung nach § 19 BauGB.

## B. Hinweise

1. Zur Umsetzung der auf Seite 38 unter Nr. 8 des landespflegerischen Planungsbeitrages dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind von dem Vorhabenträger der Gesamterschließungsmaßnahme zwei geeignete Grundstücke, Fl.St.Nrn. 385/8 und 385/15, erworben worden.  
In einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt werden die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, deren dauerhafte Pflege und Kostentragung verbindlich geregelt.

Die beiden Flächen sind im Raster von ca. 10 m x 15 m mit Obstbaum-Hochstämmen zu bepflanzen (Pflanzenauswahl und -qualität s. Anhang). Die Baumkronen sind regelmäßig zu schneiden. Die Wiesenflächen sind bis zu 2 x pro Jahr und nicht vor dem 15.06. zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Sofern das Obst geerntet wird, kann der Boden durch einen Mulchschnitt gedüngt werden. Die Wiesenflächen sind entsprechend den Vorgaben des FUL-Programmes (=Programm zur Förderung umweltschonender Landwirtschaft) zu bewirtschaften (s. Anhang).

2. Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB werden als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet.
3. Gehölzrodungen in größerem Umfang sind außerhalb der Vegetationszeit, also zwischen 01.10. und 29.02. durchzuführen.
4. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird ausdrücklich hingewiesen.
5. Anfallender Erdaushub soll vor Ort eingebaut werden.
6. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Die Planung ist in der nach der Fertigstellung der Hochbauten folgenden Pflanzperiode zu realisieren.
7. Die Ableitung von Dränagewässern in ein Gewässer oder in das Kanalisationsnetz ist nicht gestattet.
8. Niederschlagswasser von Dachflächen sowie von privaten Verkehrsflächen soll möglichst über Mulden und Senken auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden.  
Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung und Brauchwassernutzung wird von dieser Regelung nicht betroffen.  
Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem zentralen Versickerungs- und Rückhaltebecken zuzuführen.

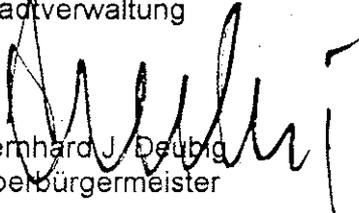
Versickerungsmaßnahmen sind wasserrechtlich nach §§ 2, 3, Abs. 1 Nr. 5 und 7a WHG i.V.m. § 27 LWG (Einleiterlaubnis) erlaubnispflichtig.

Für private Versickerungsanlagen muss die wasserrechtliche Einleiterlaubnis bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Amt für Umwelt, untere Wasserbehörde, Salzstr. 10, 67653 Kaiserslautern beantragt werden.

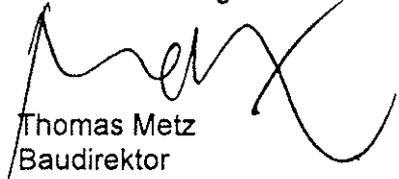
Die wasserrechtliche Einleiterlaubnis für öffentliche Versickerungsanlagen muss bei der oberen Wasserbehörde, der SGD Süd, beantragt werden. Zusätzlich ist bei der oberen Wasserbehörde auch noch die Genehmigung als Abwasseranlage nach § 54 LWG zu beantragen.

9. Zum Schutz gegen Vernässung ist bei Bedarf die Unterkellerung in Form von wasserdichten Wannern auszubilden.
10. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden sowie die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und gegen Verlust der Gegenstände zu sichern.

Kaiserslautern, 25.08.2000  
Stadtverwaltung

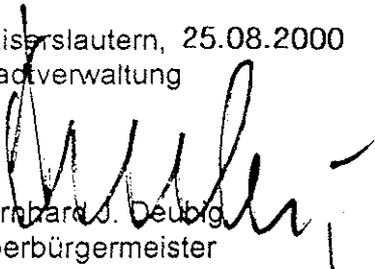
  
Bernhard J. Deubig  
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, 25.08.2000  
Stadtverwaltung

  
Thomas Metz  
Baudirektor

Ausgefertigt:

Kaiserslautern, 25.08.2000  
Stadtverwaltung

  
Bernhard J. Deubig  
Oberbürgermeister

## Anhang

### Vegetationsauswahl

#### Einflussbereich Feuchtgebiet „Brüchling“

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)  
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
 Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)  
 Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)  
 Wildbirne (*Pyrus pyraster*)  
 Holzapfel (*Malus sylvestris*)  
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
 Kornelkirsche (*Cornus mas*)  
 Hartriegel (*Cornus sanguinea*)  
 Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)  
 Schlehe (*Prunus spinosa*)  
 Ohr-Weide (*Salix aurita*)  
 Sal-Weide (*Salix caprea*)  
 Knack-Weide (*Salix fragilis*)  
 Purpur-Weide (*Salix purpurea*)  
 Mandel-Weide (*Salix triandra*)  
 Korb-Weide (*Salix viminalis*)  
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)  
 Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*)

#### Streuobst-Hochstämme, z. B.:

Kirschen: Große Schwarze Knorpel, Hedelfinger Riesenkirsche  
 Äpfel: Kaiser Wilhelm, Gravensteiner, Ontario  
 Birnen: Gellerts Butterbirne, Pastorenbirne  
 Wildobst: Speierling, Vogelkirsche

#### Bäume 1. Ordnung, z. B.:

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)  
 Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)  
 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)  
 Stiel-Eiche (*Quercus robur*), auch für feuchte Bereiche geeignet  
 Winter-Linde (*Tilia cordata*)

#### Bäume 2. Ordnung, z. B.:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)  
 Hänge-Birke (*Betula pendula*)  
 Hainbuche (*Carpinus betulus*), auch für feuchtere Bereiche geeignet  
 Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), auch für feuchtere Bereiche geeignet  
 Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), auch für feuchtere Bereiche geeignet  
 Mehlbeere (*Sorbus aria*)  
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
 Speierling (*Sorbus domestica*)

Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)  
 Elsbeere (*Sorbus torminalis*)  
 Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*)  
 Holzapfel (*Malus sylvestris*)

#### Sträucher, z. B.:

Kornelkirsche (*Cornus mas*)  
 Hartriegel (*Cornus avellana*)  
 Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)  
 Liguster (*Ligustrum vulgare*)  
 Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)  
 Ginster (*Cytisus scoparius*)  
 Stechpalme (*Ilex aquifolium*)  
 Schlehe (*Prunus spinosa*)  
 Brombeere (*Rubus fruticosus*)  
 Hundsrose (*Rosa canina*)  
 Sal-Weide (*Salix caprea*)  
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)  
 Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*)  
 Wollinger Schneeball (*Viburnum lantana*)

#### Pflanzqualität

Die Pflanzqualität der Bäume und Sträucher muss den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL) e. V. entsprechen.

#### Mindestpflanzqualität der Pflanzen:

- Hochstammbäume 1. Ordnung = 3 x verpflanzt; STU 18-20 cm; mit Ballen
- Hochstammbäume 2. Ordnung = 3 x verpflanzt; STU 16-18 cm; mit Ballen
- Obstbäume = Stammumfang 10-12 cm
- Heister = 2 x verpflanzt; Höhe 150-175 cm;
- Sträucher = 2 x verpflanzt; Höhe 60-100 cm;

#### Vorgaben des FUL-Programmes (u. a.)

- Verwendung von regional typischen, an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Hochstamm-Obstsorten, die mind. 1,8 m Stammhöhe besitzen.
- Pflanzung von mind. 35 und höchstens 60 Bäumen je Hektar.
- In der Zeit vom 01.11. bis 15.06. ist die Fläche nicht zu mähen.
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Ausnahme: Wundverschlussmittel).
- Mineralische und chemisch-synthetische Dünger dürfen nicht eingesetzt werden, lediglich die Baumscheiben dürfen mit Kompost oder Grüngut gedüngt werden.

## Brüchling, Erweiterung Nord Prognose Zieljahr 2010

### Projektbeschreibung

Projektitel: Brüchling, Erweiterung Nord  
 Bearbeiter: Reinecke

Beschreibung:

### Rechenlaufbeschreibung

Berechnung: Gebäudelärmkarte  
 Titel: Prognose Zieljahr 2010  
 Laufdatei: Prognoseverkehr Zieljahr 2010.run  
 Laufnummer: 1  
 Berechnung Start: 27.12.1999 16:23:14  
 Berechnung Ende: 27.12.1999 16:26:06  
 Kernel Version: 21.07.1999

### Rechenlaufparameter

Winkelschrittweite: 1,00 °  
 Reflexionstiefe: 0  
 Reflexionszahl: 10  
 Filter: dB(A)  
 Berechnung mit Seitenbeugung

Richtlinien:

Strassen: RLS 90  
 Begrenzung des Beugungsverlusts  
 Einfach/Mehrfach 100 dB /100 dB

Bewertung: DIN 18005 Verkehr

### Geometriedaten

Eins.sfl 27.12.1999 16:22:30  
 enthält:  
 GEBÄUDE.geo 27.12.1999 16:22:28  
 BESTAND.geo 27.12.1999 16:22:28  
 Bebauung.geo 27.12.1999 16:22:28  
 BESTEHENDE BEBAUUNG.geo 27.12.1999 16:22:30  
 NEBENGEBÄUDE.geo 27.12.1999 16:22:30

## Brüchling, Erweiterung Nord

INr	Name	Nutzun	HR	LrT,max	LrN,max	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
1	Opelstraße 123	WA	N	55	45	61,0	50,6	6,0	5,6
2	Opelstraße 123	WA	N	55	45	57,6	47,2	2,6	2,2
3	Opelstraße 123	WA	O	55	45	58,6	48,1	3,6	3,1
4	Opelstraße 123	WA	O	55	45	61,8	51,4	6,8	6,4
5	Opelstraße 123a	WA	N	55	45	66,3	55,9	11,3	10,9
6	Opelstraße 123a	WA	N	55	45	64,1	53,7	9,1	8,7
7	Opelstraße 123a	WA	O	55	45	64,6	54,1	9,6	9,1
8	Opelstraße 123a	WA	O	55	45	66,6	56,2	11,6	11,2
9	Opelstraße 123b	WA	NW	55	45	64,6	54,2	9,6	9,2
10	Opelstraße 123b	WA	NW	55	45	58,8	48,4	3,8	3,4
11	Opelstraße 123b	WA	SO	55	45	61,8	51,4	6,8	6,4
12	Opelstraße 123b	WA	SO	55	45	64,9	54,5	9,9	9,5
13	Opelstraße 123b	WA	NO	55	45	67,9	57,5	12,9	12,5
14	Opelstraße 123b	WA	NO	55	45	67,9	57,5	12,9	12,5
15	Opelstraße 125	WA	NW	55	45	64,0	53,6	9,0	8,6
16	Opelstraße 125	WA	NW	55	45	59,7	49,3	4,7	4,3
17	Opelstraße 125	WA	SO	55	45	64,8	54,4	9,8	9,4
18	Opelstraße 125	WA	NO	55	45	67,7	57,3	12,7	12,3
19	Opelstraße 125	WA	NO	55	45	67,8	57,4	12,8	12,4
20	Opelstraße 127	WA	N	55	45	68,6	58,1	13,6	13,1
		WA	N	55	45	67,9	57,5	12,9	12,5
21	Opelstraße 127	WA	O	55	45	62,1	51,6	7,1	6,6
		WA	O	55	45	63,1	52,6	8,1	7,6
22	Opelstraße 127	WA	O	55	45	66,3	55,9	11,3	10,9
		WA	O	55	45	65,8	55,4	10,8	10,4
23	Opelstraße 129	WA	N	55	45	68,4	58,0	13,4	13,0
		WA	N	55	45	67,8	57,3	12,8	12,3
24	Opelstraße 129	WA	W	55	45	62,4	52,0	7,4	7,0
		WA	W	55	45	62,1	51,7	7,1	6,7
25	Opelstraße 129	WA	W	55	45	56,1	45,7	1,1	0,7
		WA	W	55	45	56,9	46,5	1,9	1,5
26	Opelstraße 131	WA	N	55	45	68,8	58,4	13,8	13,4
		WA	N	55	45	68,1	57,7	13,1	12,7
27	Opelstraße 131	WA	O	55	45	59,9	49,5	4,9	4,5
		WA	O	55	45	59,8	49,4	4,8	4,4
28	Opelstraße 131	WA	O	55	45	66,1	55,7	11,1	10,7
		WA	O	55	45	65,5	55,1	10,5	10,1
29	Opelstraße 133	WA	N	55	45	68,7	58,3	13,7	13,3
		WA	N	55	45	68,1	57,7	13,1	12,7
30	Opelstraße 133	WA	W	55	45	64,3	53,9	9,3	8,9
		WA	W	55	45	64,1	53,7	9,1	8,7
31	Opelstraße 133	WA	W	55	45	52,7	42,3	—	—
		WA	W	55	45	57,9	47,4	2,9	2,4
32	Opelstraße 135	WA	N	55	45	68,2	57,8	13,2	12,8
		WA	N	55	45	67,6	57,2	12,6	12,2
33	Opelstraße 135	WA	O	55	45	58,6	48,2	3,6	3,2
		WA	O	55	45	58,5	48,0	3,5	3,0
34	Opelstraße 135	WA	O	55	45	64,7	54,3	9,7	9,3
		WA	O	55	45	64,2	53,8	9,2	8,8



## Brüchling, Erweiterung Nord

INr	Name	Nutzun	HR	LrT,max	LrN,max	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
60	Opelstraße 151 -153	WA	O	55	45	56,0	45,6	1,0	0,6
		WA	O	55	45	58,0	47,6	3,0	2,6
61	Opelstraße 151 -153	WA	O	55	45	64,3	53,9	9,3	8,9
		WA	O	55	45	63,7	53,2	8,7	8,2
62	Opelstraße 155 -157	WA	N	55	45	68,3	57,9	13,3	12,9
		WA	N	55	45	67,7	57,3	12,7	12,3
63	Opelstraße 155 -157	WA	N	55	45	68,4	58,0	13,4	13,0
		WA	N	55	45	67,8	57,4	12,8	12,4
64	Opelstraße 155 -157	WA	W	55	45	64,8	54,4	9,8	9,4
		WA	W	55	45	64,5	54,1	9,5	9,1
65	Opelstraße 155 -157	WA	W	55	45	58,5	48,1	3,5	3,1
		WA	W	55	45	61,8	51,4	6,8	6,4
66	Opelstraße 155 -157	WA	O	55	45	56,0	45,6	1,0	0,6
		WA	O	55	45	58,1	47,7	3,1	2,7
67	Opelstraße 155 -157	WA	O	55	45	64,4	54,0	9,4	9,0
		WA	O	55	45	63,9	53,5	8,9	8,5
68	Opelstraße 159	WA	N	55	45	67,7	57,3	12,7	12,3
69	Opelstraße 159	WA	N	55	45	67,8	57,4	12,8	12,4
70	Opelstraße 159	WA	W	55	45	64,4	54,0	9,4	9,0
71	Opelstraße 159	WA	W	55	45	54,1	43,7	---	---
72	Opelstraße 159	WA	O	55	45	60,1	49,7	5,1	4,7
73	Opelstraße 159	WA	O	55	45	64,0	53,6	9,0	8,6
74	Opelstraße 161	WA	N	55	45	67,7	57,3	12,7	12,3
75	Opelstraße 161	WA	N	55	45	67,7	57,4	12,7	12,4
76	Opelstraße 161	WA	W	55	45	64,7	54,4	9,7	9,4
77	Opelstraße 161	WA	W	55	45	61,9	51,6	6,9	6,6
78	Opelstraße 161	WA	O	55	45	58,5	48,1	3,5	3,1
79	Opelstraße 161	WA	O	55	45	63,9	53,4	8,9	8,4
80	Planstraße 11	WA	N	55	45	51,2	40,8	---	---
81	Planstraße 11	WA	N	55	45	50,5	40,1	---	---
82	Planstraße 11	WA	O	55	45	48,6	38,2	---	---
83	Planstraße 11	WA	O	55	45	50,1	39,6	---	---
84	Planstraße 18	WA	N	55	45	51,9	41,5	---	---
85	Planstraße 18	WA	N	55	45	50,1	39,7	---	---
86	Planstraße 18	WA	O	55	45	51,7	41,2	---	---
87	Planstraße 18	WA	O	55	45	52,5	42,0	---	---
88	Planstraße 1	WA	N	55	45	52,2	41,8	---	---
89	Planstraße 1	WA	N	55	45	53,6	43,2	---	---
90	Planstraße 2	WA	N	55	45	54,6	44,2	---	---
91	Planstraße 2	WA	N	55	45	53,3	43,0	---	---
92	Planstraße 2	WA	O	55	45	50,2	39,8	---	---
93	Planstraße 2	WA	O	55	45	52,2	41,8	---	---
94	Planstraße 2a	WA	N	55	45	55,0	44,7	---	---
95	Planstraße 2a	WA	N	55	45	56,2	46,0	1,2	1,0
96	Planstraße 3	WA	N	55	45	49,1	38,7	---	---
97	Planstraße 3	WA	N	55	45	50,2	39,8	---	---
98	Planstraße 5	WA	N	55	45	50,7	40,3	---	---
99	Planstraße 5	WA	N	55	45	49,5	39,1	---	---

